

Hinweis: Was nun folgt, ist nichts für Zartbesaitete.

Olaf Hinkemeyer und sein Rechtsanwalt Tilo Marzotko unterstellten uns folgende Straftaten:

- Beleidigung
- Verunglimpfung
- Nötigung
- Verleumdung
- Unerlaubte Handlungen
- Falschreden
- Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz

Wir hatten die Anwohner der Spiel- und Bolzplätze darüber informiert, daß die Ausdehnung der Nutzungszeiten um eine Stunde in den Abend von Olaf Hinkemeyer ausgegangen war (siehe Flugblatt 1). Hinkemeyer wollte uns dies untersagen und uns zwingen, Widerrufe zu verteilen.

Das Amtsgericht Oberhausen erkannte später: Der Antrag des Herrn Hinkemeyer ist nicht begründet.

Interessant ist auch folgendes: In dem Aufforderungsschreiben des Anwaltes wurde zunächst ein Streitwert von 6.000 EUR veranschlagt (siehe Seite 3 und 4 des folgenden Schreibens). Damit kam der Anwalt dann auf eine hohe Honorarforderung von 415 EUR für einen einzigen Brief.

Im darauffolgenden Klageschreiben an das Amtsgericht reduzierte derselbe Anwalt den Streitwert urplötzlich auf 700 EUR. Der Hintergrund dieses Sinneswandels: Wenn Hinkemeyer recht bekommen hätte, hätten wir nicht in Berufung gehen können.

WEBER · BELOW · MARZOTKO

Weber · Below · Marzotko · Centralallee 285 · 46047 Oberhausen

Herrn
A. Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Hinkemeyer ./ Bomanns + Geiselbacher

Sehr geehrter Herr Bomanns,
sehr geehrter Herr Geiselbacher,

hiermit zeigen wir an, dass wir mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Herrn Olaf Hinkemeyer beauftragt worden sind. Ordentliche Mandatierung wird anwaltlich versichert.

Grund unserer Inanspruchnahme ist das von Ihnen gemeinschaftlich verteilte Pamphlet „Wichtige Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“. Dieses mehrblättrige Pamphlet wurde von Ihnen als „Postwurfsendung“ an fast alle, an Spielplätzen der Stadt Oberhausen, anliegende Haushalt verteilt.

Hierin bezichtigen Sie unseren Mandanten verantwortlich zu sein, für eine zukünftig (von Ihnen gemutmaßte) zu erwartende stärkere und vermehrte Lärmbelästigung der Anwohner von Spiel - und Ballspielplätzen auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen. Unser Mandant ist ihrer Auffassung nach für die jüngste Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Oberhausen verantwortlich, nach der den Benutzern der zuvor genannten Plätzen eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit in den Abend hinein gegeben wird. Die Plätze dürfen nun abends eine Stunde länger und auch nach Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.

Peter Weber
Stefan Below
Tilo Marzotko

Rechtsanwälte

vertretungsberechtigt vor allen
Amts- und Landgerichten sowie
Oberlandesgerichten

Office Center West
CentrO / Neue Mitte
Centralallee 285
46047 OBERHAUSEN

Telefon: (0208) 96 98 - 910
Telefax: (0208) 96 98 - 920

Email: marzotko@centro-anwaelte.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberhausen
Kto-Nr.: 134 999
BLZ: 365 500 00

§ 141 UstG:
Finanzamt Oberhausen
124/5077/1115

Bitte stets angeben:
15.9/03 M
jo

Oberhausen, 26.09.2003

Sie erwecken bei den Lesern ihrer Zettel absichtlich den Eindruck, alleine unser Mandant habe es zu verantworten, dass Anwohner von Spiel- und Ballspielplätzen der Stadt Oberhausen zukünftig (noch) mehr und stärkere Lärmimmissionen zu gegenwärtigen haben. Unser Mandant wird von Ihnen öffentlich an den Pranger gestellt.

Schon hiermit haben Sie gegen bestehende Strafgesetze verstoßen. Insbesondere wurden von Ihnen die Straftatbestände der Beleidigung (Formalbeleidigung), Verunglimpfung und der Nötigung verwirklicht.

Als ambitionierte Bürger, die durch die Teilnahme am öffentlichen Leben politische Entscheidungen und Maßnahmen der Exekutive beeinflussen wollen, dürfte es Ihnen bestens bekannt sein, dass nicht unser Mandant, sondern die Stadt Oberhausen die Satzungsänderung beschlossen hat. Richtigerweise hätten sie somit allenfalls den Rat der Stadt Oberhausen angreifen und als Verantwortlichen darstellen dürfen.

Gleichwohl greifen Sie in der zuvor beschriebenen Weise unseren Mandanten rechtswidrig an.

Dies wiegt um so schwerer, als sie nunmehr unseren Mandanten nicht nur als sachbearbeitenden Amtsträger sondern vielmehr auch als Person und Mitmenschen „ins Visier“ genommen haben. Ausschlaggebend dürfte hier wohl der Umstand sein, dass Sie beide aufgrund jahrelanger Auseinandersetzung mit der Stadt Oberhausen, respektive mit dem Kinderpädagogischen Dienst, dem Kinderbüro, und so unserem Mandanten, meinen, Grund für mögliche Negativantworten auf etwaige Eingaben, seien von unserem Mandanten zu verantworten. Auch hier ist Ihnen bewusst, dass unser Mandant allenfalls Sachbearbeiter und nicht Entscheidungsträger war. Mit anderen Worten ausgedrückt, glauben sie nun unserem Mandanten eine persönliche Retourkutsche durch nicht gerechtfertigte Verleumdungen beibringen zu können, weil es auf dem „ offiziellen“ Weg nicht geklappt hat. Unser Mandant hält dieses Verhalten für verwerflich.

Besonders wird dies deutlich, wenn sie zu ihren Informationszetteln Details aus dem Privatleben und persönliche Daten unseres Mandanten in unberechtigter Weise der Öffentlichkeit preisgeben, um unseren Mandanten noch weiter zu verunglimpfen.

Am Rande sein nur angemerkt, dass wir auch beauftragt sind zu überprüfen, ob Ihnen aufgrund zuvor erteilter schriftlicher Genehmigung erlaubt war, den Zeitungsartikel der WAZ, Lokalausgabe Oberhausen vom 27.04.2000, über unseren Mandanten sich zu Nutze zu machen und diesen zu verbreiten.

Wegen aller ihrer Handlungen, Behauptungen und Falschreden behält sich unser Mandant vor, Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Duisburg zu stellen.

Vor Erhebung einer zivilrechtlichen Klage beim zuständigen Amtsgericht Oberhausen haben wir Sie namens und in Vollmacht unseres Mandanten aufzufordern, die in der Anlage beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung an uns unterzeichnet zurückzusenden.

Wir setzen hiermit eine Frist zur Erfüllung bis zum

09.10.2003, 12.00 Uhr (Eingang hier).

Sollten Sie die vorgenannte Frist fruchtlos verstreichen lassen, wird uns unser Mandant Klageauftrag erteilen.

Darüber hinaus sind Sie schon aufgrund Ihrer unerlaubten Handlungen dazu verpflichtet die Kosten unserer Inanspruchnahme zu tragen. Da die Beleidigung und Verunglimpfung unseres Mandanten - in nach wie vor noch ungeklärter Frequenz - mehrfach in der Öffentlichkeit stattgefunden hat, Sie aus niederen persönlichen Motiven (s.o. zur Vorgeschichte) gehandelt haben, sieht unser Mandant die Ansetzung eines Gegenstandswertes bei Berechnung unserer Kostennote von 6.000,00 € als gerechtfertigt an.

Auch für den Ausgleich unserer Kostennote gilt die o. g. Frist. Sollten Sie auch diese fruchtlos verstreichen lassen, wird uns unser Mandant Klageauftrag erteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Weber, Rechtsanwalt

WEBER · BELOW · MARZOTKO

Weber · Below · Marzotko · Centroallee 285 · 46047 Oberhausen

Herrn
A. Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Hinkemeyer ./ Bomanns + Geiselbacher

KOSTENNOTE

[berechnet nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)]

Sehr geehrter Herr Bomanns,
sehr geehrter Herr Geiselbacher,

in vorbezeichneter Angelegenheit erlauben wir uns Ihnen die Kosten unserer Inanspruchnahme wie folgt zu berechnen:

Gegenstandswert 6.000,00 €

Gebühr gem. § 118 I 1 10/10 BRAGO	338,00 €
<u>Auslagen gem. §26 BRAGO</u>	<u>20,00 €</u>
Summe	358,00 €
<u>zzgl. 16 % MwSt. gem. § 25 II BRAGO</u>	<u>57,28 €</u>
Gesamt	<u>415,28 €</u>

Mit freundlichen Grüßen

Marzotko, Rechtsanwalt

Peter Weber
Stefan Below
Tilo Marzotko

Rechtsanwälte

vertretungsberechtigt vor allen
Amts- und Landgerichten sowie
Oberlandesgerichten

Office Center West
CentrO / Neue Mitte
Centroallee 285
46047 OBERHAUSEN

Telefon: (0208) 96 98 - 910
Telefax: (0208) 96 98 - 920

Email: marzotko@centro-anwaelte.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberhausen
Kto-Nr.: 134 999
BLZ: 365 500 00

§ 141 UstG:
Finanzamt Oberhausen
124/5077/1115

Bitte stets angeben:

15.9/03 M

jo

Oberhausen, 26.09.2003

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herr A. Bomanns, Rossbachstrasse 15, 46149 Oberhausen, verpflichtet sich gegenüber Herrn Olaf Hinkemeyer, vertreten durch die Rechtsanwälte Weber, Below, Marzotko, Office Center Centroalle 285, 46047 Oberhausen:

1.

Es ab sofort zu unterlassen Herrn Olaf Hinkemeyer in der Öffentlichkeit bloßzustellen, diesen zu beleidigen oder zu verunglimpfen, indem er als Verantwortlicher für die Einschränkung von Ruhezeiten der Anwohner von Spiel- und Ballplätzen der Stadt Oberhausen dargestellt wird und/oder als Verantwortlicher für die Änderung der Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spiel- und Ballplätze hingestellt wird.

2.

Sich für sein Verhalten und die unter Ziff. 1. dieser Erklärung aufgeführten unerlaubten Handlungen mit dem Ausdruck des Bedauerns in aller Form bei Herrn Olaf Hinkemeyer zu entschuldigen und die Beleidigung und Verleumdung des Herrn Hinkemeyer in seinem Schreiben „Wichtige Informationen für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“ durch einen in gleicher Weise hergestellten und zu verteilenden Widerruf zurückzunehmen.

3.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 8.000,00 € gesamtschuldnerisch neben Herrn Geiselbacher an Herrn Olaf Hinkemeyer zu zahlen.

4.

Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme seiner Rechtsanwälte entstanden sind, nach Maßgabe einer 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118 I 1 BRAGO zzgl. Auslagen und MwSt. aus einem Streitwert von 6.000,00 € zur außergerichtlichen Streitbeilegung zu tragen, ebenfalls gesamtschuldnerisch neben Herrn Geiselbacher.

Oberhausen, den

6. Oktober 2003

Rechtsanwaltskanzlei
Weber/Below/Marzotko
Centroallee 285

46047 Oberhausen

Ihr Schreiben vom: 26. September 2003 Ihr Zeichen: 15.9/03 M jo

Sehr geehrte Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihres o. g. Schreibens. Unser Informationsschreiben für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze benennt eine Reihe von objektiven Tatsachen im Zusammenhang mit der im letzten Jahr erfolgten Ausdehnung der Nutzungszeiten. Darüber hinaus machen wir in unseren Informationsblättern keinen Hehl aus unserer persönlichen Auffassung, daß die Verlängerung der Nutzungszeiten eine Benachteiligung der Anlieger darstellt. Damit machen wir von unserem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch.

Ihr Mandant war als hauptsächlicher Ansprechpartner in Spielplatz-Angelegenheiten maßgeblich daran beteiligt, daß dem Rat der Stadt Oberhausen vom Kinderpädagogischen Dienst die Ausdehnung der Nutzungszeiten der Spiel- und Bolzplätze vorgeschlagen wurde. Nichts anderes steht in unseren Informationsblättern.

Ferner ist es uns unverständlich, daß Sie behaupten, wir verunglimpften Ihren Mandanten, indem wir unseren Informationsblättern einen Zeitungsartikel beifügen, den Ihr Mandant zu seiner eigenen (nicht ungefälligen) Selbstdarstellung in zigtausendfacher Auflage in der WAZ abdrucken ließ.

Es geht nicht um die Preisgabe persönlicher Daten, aber die Anwohner der Spiel- und Bolzplätze haben ein Anrecht darauf, sich ein Bild von dem beruflichen Selbstverständnis und den Ambitionen von "Oberhausens Spielplatzgestalter Nr. 1" (WAZ) zu machen. Ihr Mandant ist nicht nur der von Ihnen dargestellte Sachbearbeiter, sondern auch der verantwortliche Entscheidungsträger.

Aus diesen Gründen verweigern wir die Erfüllung Ihrer unbegründeten Forderungen, die Sie in Ihrer "Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung" formulieren.

Darüber hinaus fordern wir Sie und Ihren Mandanten eindringlich auf, in Zukunft den Vorwurf, wir hätten im Zusammenhang mit der Verteilung unserer Informationsblätter Straftaten begangen, zu unterlassen. Straf- und privatrechtliche Schritte gegen Ihren Mandanten behalten wir uns vor. Ihre Kostenrechnung senden wir Ihnen zu unserer Entlastung im Original zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns

Dieter Geiselbacher

WEBER · BELOW · MARZOTKO

Weber · Below · Marzotko · Centroallee 285 · 46047 Oberhausen

Amtsgericht Oberhausen
Friedensplatz 1

46045 Oberhausen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Herr Olaf Hinkemeyer,

Oberhausen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weber, Below, Marzotko,
Centroallee 285, 46047 Oberhausen

g e g e n

1. Herrn Alfred Bomanns, Roßbachstr. 15, 46149 Oberhausen
2. Herrn Heinz-Dieter Geiselbacher, Vennepoth 2, 46047 Oberhausen

- Antragsgegner -

w e g e n

Erlass einer Unterlassungsverfügung.

Streitwert: 700,00 €

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantragen wir, wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, den Erlass folgender einstweiliger Verfügung:

Peter Weber
Stefan Below
Tilo Marzotko

Rechtsanwälte

vertretungsberechtigt vor allen
Amts- und Landgerichten sowie
Oberlandesgerichten

Office Center West
CentrO / Neue Mitte
Centroallee 285
46047 OBERHAUSEN

Telefon: (0208) 96 98 - 910
Telefax: (0208) 96 98 - 920

Email: marzotko@centro-anwaelte.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberhausen
Kto-Nr.: 134 999
BLZ: 365 500 00

§ 141 UstG:
Finanzamt Oberhausen
124/5077/1115

Bitte stets angeben:
15.9/03 M
bru

Oberhausen, 16.10.2003

1. Den Antragsgegnern wird es untersagt, öffentlich oder gegenüber Dritten schriftlich oder mündlich zu behaupten, der Antragsteller sei verantwortlich für die Einschränkung von Ruhezeiten der Anwohner von Spiel- und Ballspielplätzen der Stadt Oberhausen, und somit verantwortlich für weitere, auch zukünftige Ruhestörungen oder Belästigungen durch Nutzer der Spiel- und Ballplätze der Stadt Oberhausen zu Lasten der jeweiligen Anlieger.
2. Dem Antragsgegner wird untersagt, öffentlich oder gegenüber Dritten schriftlich oder mündlich zu behaupten, der Antragsteller sei verantwortlich für die neueste Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Oberhausen vom 03.06.2002.
3. Die Kosten des Verfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

Der Antragsteller ist Mitarbeiter im Kinderbüro der Stadt Oberhausen. Das Kinderbüro ist dem kinderpädagogischen Dienst der Stadt Oberhausen organisatorisch zugeordnet.

Aufgrund seiner beruflichen Position ist der Antragsteller in aller Regel erste Anlaufstelle für Beschwerden, Anregungen und sonstiges Einbringen von Bürgern im Hinblick auf städtische Spielanlagen, insbesondere von Spiel- und Ballspielplätzen der Stadt Oberhausen.

Seit Jahren überhäufen die Antragsgegner den Antragsteller mit Eingaben zur nach ihrer Meinung nach Befriedung von Spiel- und Ballspielplätzen, in deren Nähe sie wohl wohnen, da sie sich regelmäßig von den Nutzern gestört fühlen.

Substantiiert wird der Antragsteller zu den einzelnen Vorgängen derzeit noch keine Stellung in diesem Schriftsatz beziehen. Er ist zunächst noch an sein Dienstgeheimnis gebunden.

Seit Jahren ist es auch so, dass die Antragsgegner mit ihren Einbringungen nicht den von ihnen erhofften Erfolg erzielen. Sie erhalten von der Stadt Oberhausen wohl regelmäßig abschlägige Bescheide über ihre Einwendungen und Anregungen, was sie immer wieder nutzen, um nochmals mit neuen Einbringungen und Beschwerden zu reagieren.

In dieser jahrelangen Auseinandersetzung haben sie den Antragsteller, wie bereits zuvor geschildert, als ihren ersten Ansprechpartner kennen gelernt. Zwar hat der Antragsteller nie persönlich Entscheidungen über die Beschwerden der Antragsgegner getroffen, insbeson-

dere solche nie abschlägig beschieden, da er in der Hierarchie des kinderpädagogischen Dienstes hierzu nicht berufen ist. Gleichwohl haben die Antragsgegner den Antragsteller als „ihren Feind“ ausfindig gemacht, den sie nunmehr, da der offizielle Weg über das Kinderbüro für sie nicht den gewünschten Erfolg zeigt, privat angreifen.

Als Anlage überreichen wir vierblättriges Pamphlet, gekennzeichnet als „Wichtige Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“.

Dieses Pamphlet haben die Antragsgegner wohl Anfang bis Mitte September 2003 an Anlieger von Spiel- und Ballspielplätzen der Stadt Oberhausen in unbekannter Zahl verteilt.

Auf das Pamphlet selber und auf die Verteilung ist der Antragsteller durch einen Bekannten aufmerksam gemacht worden.

In diesem Pamphlet behaupten die Antragsgegner rechtswidrig, die jüngste Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Oberhausen sei von dem Antragsteller zu verantworten.

Den Antragsgegnern dürfte klar sein, als engagierten Bürgern, dass eine Änderung der Spielplatzsatzung vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen wird. Schon deshalb ist ihre bewusst anderslautende Behauptung rechtswidrig.

Der Antragsteller hatte von seiner vorgesetzten Stelle seinerzeit den Auftrag erhalten, zu einer vom Rat der Stadt geplanten Satzungsänderung aus seiner fachlichen Sicht heraus Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich ist es nämlich so, dass das Kinderbüro und somit der Antragsteller, seine jeweiligen Arbeitsaufträge von der übergeordneten Verwaltung erhält, diese ihre Aufgaben wiederum z. B. vom Rat der Stadt, vom Jugendhilfeausschuss, von weiteren städtischen Politikern (als Funktionsträger des Rates) und anderen Gremien erhält.

Aufgabe war seinerzeit für den Antragsteller aus fachlicher Sicht, nämlich aus sozialpädagogischer Sicht, eine Stellungnahme zu der avisierten Satzungsänderung abzugeben.

Somit ist die von den Antragsgegnern aufgestellte Behauptung falsch. Sie wird bewusst, gerade vor dem Hintergrund der jahrelangen Auseinandersetzung mit dem „Antragsteller“, eigentlich der Stadt Oberhausen, von ihnen falsch verbreitet.

Alleine schon diese Behauptung ist geeignet, den Antragsteller in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Dies ergibt sich allein aus der vorzitierten Stelle, weiter aber insbesondere in Verbindung mit den weiteren Seiten des Pamphlets.

Auf Seite 2 fügen die Antragsgegner einen Artikel, veröffentlicht in der WAZ, Lokalausgabe Oberhausen, vom 27.04.2000, ihrem ersten Aufruf auf Seite 1 hinzu. Hier werden sämtliche persönlichen Daten, die der Antragsteller seinerzeit der Zeitung WAZ bekannt gegeben hatte, benutzt, um den Antragsteller in der Öffentlichkeit in einem verzerrten Bild dastehen zu lassen.

Der „Normalbürger“, oder der Anlieger, der das Pamphlet der Antragsgegner in Händen hält und auch der, der sich bisher vielleicht gar nicht durch die Nutzung der Ballspielplätze und Spielplätze der Stadt Oberhausen gestört fühlte, wird denken, wie kann ein solcher Mensch, der sich zum Anwalt des Nachwuchses in der Gesellschaft berufen fühlt, Vater einer Tochter ist und glücklich verheiratet in Oberhausen-Nord wohnt, verantworten, dass die eh schon „gebeutelten“ Anwohner eines Spielplatzes noch weiter in ihrer Ruhe gestört werden, ja an ihnen zu begehende Gesundheitsverletzungen vom Antragsteller geduldet, ja gefördert, werden. Das Lärmimmissionen auf Dauer angelegt zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen ist offenkundig und allgemein bekannt.

Am Rande sei nur angemerkt, dass den Antragsgegnern unterstellt werden darf, dass sie die für die Veröffentlichung des Artikels aus der WAZ, Lokalausgabe Oberhausen vom 27.04.2000, erforderliche Genehmigung des Zeitungsverlages E. Brost und J. Funke GmbH & Co. nicht eingeholt haben, wie dies im gleichen Artikel a.E. der Seite vermerkt ist, und auch schon dieses Handeln rechtswidrig war.

In dieser Richtung werden derzeit namens und im Auftrag des Antragstellers Nachforschungen eingeholt.

Auch die Seite 3 des Pamphlets, in Verbindung mit Seite 1, erweckt bei dem Leser den Eindruck, was von den Antragsgegnern bewusst lanciert worden ist, dass wieder der Antragsteller - und ausschließlich dieser - für die Änderung der Satzung der Spielplätze der Stadt Oberhausen verantwortlich ist. Hier wird sogar der Eindruck auf Seite 3 des Pamphlets bewusst von den Antragsgegnern erweckt, dass sich der Antragsteller um sein persönliches Ziel (Anwalt der Kinder zu sein) zu erreichen, über sämtliche Belange der Allgemeinheit hinweg setzt.

Durch die Unterstreichung der Worte „Ruhebedürfnis der Anwohner“ isolieren die Antragsgegner bewusst diese Worte aus dem übrigen Text heraus, lassen dieses Wort gleichsam als leere Hülle stehen, wodurch der Eindruck erweckt wird, dass von dem Antragsteller gerade diese Belange tatsächlich nicht berücksichtigt wurden, sondern nur zur offiziellen Rechtfertigung die Worte in den gewählten Text quasi als leere Hüllen eingefügt wurden.

Diese bewusste Zusammenstellung mehrerer Texte zu einem Pamphlet, welches die Antragsgegner - wie gesagt - in nicht bezifferbarer Form bereits verteilt haben, erwecken sie bewusst und vorsätzlich den rechtswidrigen Eindruck, der Antragsteller sei der Sündenbock für die Einbuße von Lebensqualität der Anwohner von Ballspielplätzen.

Hiermit greifen die Antragsteller bewusst rechtswidrig in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein.

Der Antragsteller wird hier persönlich angegriffen und nicht in seiner Funktion als „kleines Rad im Räderwerk der öffentlichen Verwaltung“ dargestellt. Bewusst setzen sich die Antragsgegner über die Tatsache hinweg, dass der Antragsteller kein Entscheidungsträger ist. Dies wird rechtswidrig von ihnen in Abrede gestellt. Der Antragsteller ist schon von Bekannten in seinem unmittelbaren Lebensumfeld darauf hin angesprochen worden, warum er denn zum „Ruhestörer“ geworden sei.

Es kann nicht angehen, dass ein Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, der „nur seine Arbeit tut“, öffentlich für das Ergebnis, das er nicht zu verantworten hat, an den Pranger gestellt wird.

Die Antragsgegner waren mit anwaltlichem Schreiben vom 26.09.2003 unter Fristsetzung zum 09.10.2003 aufgefordert worden, als Anlage beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, unterzeichnet zu Händen der Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers, zu überreichen. Die Antragsgegner haben die gewünschte Erklärung nicht abgegeben. Mit Schreiben vom 06.10.2003 verweigerten sie ausdrücklich die Unterzeichnung. Sie behaupten hier, lediglich von ihrem Recht zur freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht zu haben.

Gleichzeitig wird wiederum rechtswidrig und fälschlich erneut behauptet, der Antragsteller sei für die Satzungsänderung verantwortlich.

Weiter stellen sie (nicht öffentlich) eine weitere Verzerrung des Bildes des Antragstellers dar. Sie behaupten in dem v. g. Schreiben, der Antragsteller würde sich in der Öffentlichkeit (WAZ-Artikel) selbstgefällig darstellen und habe gerade wohl nicht die Interessen der Anlieger von Spiel- und Ballplätzen und so der Allgemeinheit im Auge. Man kann aus der Stellungnahme sogar den Vorwurf entnehmen, vor dem Hintergrund der gesamten Entwicklungsgeschichte zwischen den Beteiligten, der Antragsteller habe zielgerichtet eine Satzungsänderung in Gang gesetzt, um geradezu die Antragsgegner weiter und noch stärker in ihren Ruhezeiten zu beschneiden.

- Glaubhaftmachung:**
1. Vierblättriges Pamphlet „Wichtige Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“ der Antragsgegner
 2. Anwaltliches Schreiben vom 23.09.2003
 3. Schreiben der Antragsgegner vom 06.10.2003

Da sich die Antragsgegner weigerten die überreichte Unterlassungserklärung abzugeben, besteht die Gefahr, dass sie weiter die von ihnen hergestellten Pamphlete verteilen ungeachtet der Verletzung der Persönlichkeit des Antragstellers.

Sie pochen geradezu auf ihr Recht zur Meinungsverbreitung, d.h. zur weiteren Verteilung der Blätter. Wiederholungsgefahr ist gegeben.

Im übrigen nehmen wir für die Glaubhaftmachung Bezug auf die als Anlage beigefügte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers.

Sollte das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, wird gebeten, zu berücksichtigen, dass sich der allein sachbearbeitende Unterzeichnete in der Zeit vom 22.10. bis 25.10.2003 in seinem wohlverdienten Jahresurlaub befindet.

Marzotko, Rechtsanwalt


Beglaubigt
Rechtsanwalt



AMTSGERICHT OBERHAUSEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit
Hinkemeyer ./ Bomanns u.a.

- I. Es soll nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
- II. Termin hierzu ist am

31. Oktober 2003, 9.30 Uhr, Saal 308.

Oberhausen, 20. Oktober 2003
Amtsgericht

Dr. Kilian
Richter am Amtsgericht

Stellungnahme zum Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung vom 16.10.2003

1. "Seit Jahren überhäufen die Antragsgegner den Antragsteller mit Eingaben..."

Unberechtigt können die Eingaben nicht gewesen sein, da sie über die Jahre gewisse Resultate gezeitigt haben (siehe unter 2.) Wenn der Bolzplatz, der für Kinder bis 14 Jahre geschaffen ist, immer wieder von Heranwachsenden und Erwachsenen mißbraucht wird, darf ich verlangen, daß die Stadt – egal, welche Dienststelle – etwas dagegen unternimmt. Wenn ich dieselbe Person (Motorroller-Fahrer Eugen H.) siebenmal beim Kinderpädagogischen Dienst melde (1. Meldung = 21.03.2002; letzte Meldung = 24.02.2003) und dann immer noch nichts geschieht, ist das nicht meine Schuld; hier hat der Kinderpädagogische Dienst die "Häufung" der Eingaben zu vertreten. Als sich ab dem Sommer 2002 Motorroller-Fahrer und ihre Begleiter/innen den Platz zum allabendlichen Treffpunkt erwählten, haben das Ordnungsamt und der Kinderpädagogische Dienst wochenlang dagegen nicht unternommen (Herr Hinkemeyer führte die Versammlungsfreiheit der Heranwachsenden ins Feld und verschwieg mir wissentlich die mir damals unbekanntes Benutzungszeiten des Spielplatzes, d. h. er stellte den Platz dar wie einen Park, in dem sich jedermann rund um die Uhr aufhalten darf (Telefongespräch vom 14.08.2002)). Daraufhin habe ich dem Ordnungsamt nach und nach bis ins neue Jahr hinein insgesamt 114 Fotos zugestellt, die die allabendlich vor dem Spielplatz geparkten Motorroller zeigten. Wenn das Ordnungsamt diese Fotos dann wieder an den Kinderpädagogischen Dienst und damit an den Antragsteller weitergeleitet hat, habe ich dies nicht zu vertreten, dies war nicht meine Absicht. Da der Mißstand nicht abgestellt wurde, habe ich mich ferner an die Bezirksvertretung Sterkrade gewendet, damit diese der Stadt Oberhausen Auflagen erteilt; diese hat meine Eingabe aber (gegen meinen Willen) wieder nur an den für Spielplätze offenbar allein zuständigen Herrn Hinkemeyer weitergeleitet.

2. "Sie erhalten von der Stadt Oberhausen wohl regelmäßig abschlägige Bescheide über ihre Einwendungen und Anregungen..."

Das stimmt gar nicht. Mit dieser Falschaussage sollen wir als erfolglose, frustrierte Querulanten hingestellt werden, die sich nun auf anderen Wegen an dem Antragsteller rächen wollen. Seit 1999 haben wir folgendes erreicht (ich spreche jetzt für den Bolzplatz Roßbachstraße):

- Es wurden Schilder mit den Nutzungszeiten für den Bolzplatz aufgehängt.
- Weitere Schilder mit den Nutzungszeiten für den normalen Spielplatz sollen demnächst aufgehängt werden.
- Es wurde eine verschließbare Tür angebracht, die ich seit 2000 stellvertretend für die Stadt Oberhausen absperre.
- Das Schloß der Tür wurde immer dann, wenn es von Jugendlichen zerstört worden war, von der Stadt Oberhausen ausgetauscht.
- Das Bolzgitter wurde gedämmt, was sich allerdings als wenig wirksam erwiesen hat.
- Es wurden zwei Hochbänke in der Nähe unseres Gartenzauns entfernt, auf denen sich Heranwachsende spätabends versammelten.

- Aufgrund der abendlichen/nächtlichen Störungen durch Heranwachsende erfolgten ab ca. Oktober 2002 vereinzelte Kontrollen durch den Jugendpfleger Fuchs.
- Weitere Kontrollen durch Polizei und die neu gegründete Ordnungspartnerschaft der Stadt Oberhausen sollen in Zukunft erfolgen.
- Das Unterkriechen der verschlossenen Tür wird durch Anbringen einer Querstrebe verhindert.
- Die Stadt Oberhausen will sich darum bemühen, daß die Spielplatzpaten den Platz abends abschließen, da sich der Anwohner Studeny bereit erklärt hat, ihn morgens aufzuschließen.

Andere Forderungen wurden nicht erfüllt; aber dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Herr Geiselbacher war niemals bereit, für die Stadt Oberhausen den Schließdienst zu übernehmen, und hat statt dessen in Mißbrauchsfällen die Polizei gerufen, wie es ja vom Kinderbüro stets empfohlen wird.

3. "Zwar hat der Antragsteller nie persönlich Entscheidungen über die Beschwerden der Antragsgegner getroffen..."

Stimmt nicht. Der Antragsteller trifft seine Entscheidungen autonom, ohne Rücksprache mit seinen Vorgesetzten, z. B. bei der Ortsbesichtigung am 9. September 2003 auf dem Spielplatz Roßbachstraße. Zeugen: Herr Hendrik Hübner, Justitiar beim Bereich Recht der Stadt Oberhausen, und Herr Studeny, Spielplatz-Anwohner. Die dort gemachten Zusagen wurden später im Schreiben vom 25. September 2003 vom Kinderbüro bestätigt. Dieses Schreiben hat die Vorgesetzte, Frau Worryng, unterzeichnet. Entschieden hat aber der Antragsteller selbständig vor Ort. Beim Ortstermin habe ich auch Dinge angesprochen, die vorher noch nicht zur Sprache gekommen waren, die der Antragsteller also nicht vor dem Ortstermin mit seinen Vorgesetzten/Kollegen abgesprochen haben konnte (Holzhütte, Tischtennisplatten, schadhafte Dämmung des Gitters). Trotzdem hat er auch diese Dinge direkt vor Ort entschieden (positiv oder negativ). Der Antragsteller ist also Entscheidungsträger.

Bei telefonischen Anfragen bezüglich des Spiel- und Bolzplatzes entscheidet der Antragsteller regelmäßig ohne Rücksprache mit seinen Vorgesetzten. Ferner ist bei allen Schreiben des Kinderpädagogischen Dienstes, die den Spielplatz betreffen, stets der Antragsteller als Sachbearbeiter angegeben, wenn diese auch von seinen Vorgesetzten Herrn Flötgen oder Frau Worryng unterzeichnet sein mögen.

4. "Der Antragsteller hatte von seiner vorgesetzten Stelle seinerzeit den Auftrag erhalten, zu einer vom Rat der Stadt geplanten Satzungsänderung aus seiner fachlichen Sicht heraus Stellung zu beziehen."

Stimmt nicht. Beim Ortstermin am 9. September 2003 entspann sich folgender Dialog:

Bomanns: "Für die Ausdehnung der Nutzungszeiten haben wir überhaupt kein Verständnis."

Hinkemeyer: "Das mag sein, aber das habe nicht ich entschieden, sondern der Rat der Stadt Oberhausen."

Bomanns: "Aber der Vorschlag dazu ist von Ihrer Dienststelle ausgegangen."

Hinkemeyer: "Das stimmt; die Eltern sind an mich herantreten, weil sie wollten, daß ihre Kinder abends noch länger Fußball spielen können, zur Sommerzeit."

(Zeugen: Herr Hendrik Hübner, Herr Studeny)

Damit hat der Antragsteller zugegeben, daß die Ausdehnung der Nutzungszeit sehr wohl von ihm in Gang gesetzt wurde und daß er diesen Vorschlag daraufhin an den Rat der Stadt weitergegeben

hat, insbesondere auch ohne die Anwohner nach ihrer Meinung zu fragen. Der Rat der Stadt hat diesen Vorschlag dann wohl übernommen, ohne sich groß mit der für die Anwohner entstehenden Mehrbelastung zu befassen, da die meisten Stadträte auch einen solchen Bolzplatz gar nicht aus eigener Anschauung kennen. Der Antragsteller aber kennt die Belästigungen, die gerade für ältere, kranke Menschen entstehen (wir hatten noch bis August eine 90jährige Hausbewohnerin, die kürzlich verstorben ist; meine Mutter hat die Alzheimer-Krankheit).

Die Schilder mit den Nutzungszeiten wurden übrigens erst zum folgenden Frühjahr 2003 auf den Plätzen aufgestellt, und erst zu diesem Zeitpunkt habe ich davon erfahren, daher auch die einjährige Verspätung meiner Informationsschrift.

5. "Alleine schon diese Behauptung ist geeignet, den Antragsteller in der Öffentlichkeit bloßzustellen."

Warum? Es ist sein Recht, eine Verlängerung der Nutzungszeiten vorzuschlagen. Manche Leute finden das sicher gut (die nicht neben einem Bolzplatz leben). Nur müssen die Anwohner auch wissen, daß von diesem Entscheidungsträger für sie nichts Gutes zu erwarten ist.

6. "Sie behaupten..., der Antragsteller würde sich in der Öffentlichkeit (WAZ-Artikel) selbstgefällig darstellen..."

Nein, "nicht ungefällige Selbstdarstellung" haben wir geschrieben. Es war wirklich so gemeint, wie es da steht: Der Antragsteller hat sich dem Zeitungsleser in ansprechender, sympathischer Weise dargestellt. Worüber regt er sich jetzt auf? Schlechter wäre es doch, wenn wir einen Artikel veröffentlichten, den ein Dritter über den Antragsteller geschrieben hat, in dem dieser vielleicht kritisch betrachtet wird.

Eines sollte ich noch erwähnen: Ich habe die Informationsschrift völlig eigenständig erstellt, alle Fotokopien selbst erstellt und auch selbst verteilt. Als Herr Geiselbacher als Anwohner des Bolzplatzes Vennepoth mein Flugblatt bekommen hatte, hat er mich gebeten, ihn auch unter "Verantwortlich" aufzunehmen, damit ich nicht alleine dastehe.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bomanns

ÜWE REUTER · DR. J. VAN ÜÜM
NOTAR · RECHTSANWÄLTE
Rechtsanwalt und Notar Uwe Reuter · Rechtsanwälte: Dr. J. v. Üüm† · Lothar Wiegand

45468 Mülheim an der Ruhr, Friedrichstr. 20 · 45416 Mülheim an der Ruhr, Postf. 10 16 23 · Tel. (02 08) 3 40 51 / 52 u. 3 22 79 · Fax (02 08) 3 40 53
Email: Info@kanzlei-reuter.de · Internet: http://www.kanzlei-reuter.com

Notar U. Reuter · L. Wiegand · Rechtsanwälte · Friedrichstr. 20 · 45468 Mülheim

Amtsgericht Oberhausen
Friedensplatz 1

46045 Oberhausen

Datum: 29. Oktober 2003

Bitte stets angeben:
02 2003 014285 Reuter/Mey.

In der einstweiligen Verfügungssache
Hinkemeyer / Bomanns u.a.

- 36 C 3527/03 -

bestellen wir uns für die Antragsgegner. Den auf den 31.10.2003, 9.30 Uhr, anbe-
raumten Termin haben wir vorgemerkt.

Wir **beantragen**,

den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

BEGRÜNDUNG:

Die Antragsgegner haben ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen.
Die ihnen durch den Antragsteller gemachten Vorwürfe sind nicht haltbar. Die in dem
Aufforderungsschreiben vom 15.09.2003 angekündigten Maßnahmen haben ihrer-
seits nötigen Charakter. Eine Anzeige zur Einleitung von strafrechtlichen Maß-
nahmen muß vorbehalten bleiben.

Wir überreichen eine Kopie des Aufforderungsschreibens vom 15.09.2003 (**Anlage
1**).

Die Antragsgegner haben den in Kopie beigefügten Info-Brief „Wichtige Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“, „Ruhezeiten der Anwohner weiter eingeschränkt“ (**Anlage 2**) erstellt und auch Dritten zur Kenntnis gegeben.

In diesem Info-Brief ist zunächst festgestellt, daß die Stadt Oberhausen zum 03.06.2002 ihre Spielplatzsatzung geändert hat. Weiterhin ist festgestellt, daß die Anwohner der Spiel- und Bolzplätze seither weitere Einschränkungen wiederholt hinnehmen müssen. Dies ist dadurch bedingt, daß die Bolzplätze abends eine Stunde länger, nämlich bis 20.00 Uhr benutzt werden dürfen, Spielplätze dürfen abends länger, nämlich bis 21.00 Uhr benutzt werden, die Spielplätze dürfen auch nach Einbruch der Dunkelheit benutzt werden und der Oberbürgermeister kann – zum Beispiel bei Veranstaltungen – weitergehende Lockerungen der Nutzungszeiten genehmigen.

Dies ist die Feststellung von Tatsachen. Wir überreichen einen Auszug der Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze (**Anlage 3**).

Die Feststellung, daß damit die Ruhezeiten der Anwohner weiter eingeschränkt werden, bedarf ebenfalls keiner weiteren Erörterung, da die Spielplätze mit Lärm verbunden sind, insbesondere wenn sie auch einen Bolzplatz enthalten. Die Bolzplätze sind in der Regel mit einem Gitterzaun umgeben, der lautstark scheppert, wenn ein Ball dagegen fliegt. Auch ziehen derartige Spielplätze abends besonders Jugendliche an, die lautstark sich dort versammeln, möglicherweise auch alkoholische Getränke zu sich nehmen etc. Die Antragsgegner sind selber Anlieger solcher Plätze. Sie wissen die Situation dort zu beurteilen.

Weiterhin haben die Antragsgegner in dem Info-Brief ausgeführt, daß dann, wenn fünf, zehn oder fünfzehn Kinder bis zum frühen Abend schaukeln oder im Sandkasten spielen, von einer Störung keine Rede sein kann. Sie haben alsdann ihre Meinung geäußert, daß die Spielplatzplaner den zu erwartenden Interessenausgleich aus dem Auge verlieren, wenn die Spielplätze nicht, wie bisher oder wie in anderen Städten, früher geschlossen werden.

Sie haben weiterhin festgestellt, daß Anwohner von Spiel- und Bolzplätzen in der Vergangenheit zahlreiche Belästigungen und Störungen hinnehmen mußten, eben auch durch Heranwachsende oder junge Erwachsene, die auf den Spielplätzen nichts zu suchen haben. So hat der Antragsgegner zu 1.) sich hinsichtlich dieser zweckentfremdeten Nutzung schon wiederholt an die Stadt Oberhausen gewandt und versucht, eine Lösung des Problems zu erreichen, indem die Störungen unterbleiben. Dies war bisher nur teilweise erfolgreich. So hat Herr Bomanns durch die Unterzeichnenden bereits wiederholt mit der Stadt Oberhausen korrespondieren lassen. Wir überreichen eine Kopie unseres Schreibens vom 08.07.2003 (**Anlage 4**) zur Kenntnisnahme. Aus diesem Schreiben ergeben sich auch im einzelnen die Beeinträchtigungen, unter denen die Antragsgegner zu leiden haben. Weiter überreichen wir die Stellungnahme von Herrn Bomanns vom 24.10.2003 über den Sachverhalt (**Anlage 5**).

Im vorletzten Absatz schließlich bemängeln die Antragsgegner, daß trotz dieser Belästigungen, die der Stadt Oberhausen sehr wohl bekannt sind, die Benutzungszeiten und damit die Beeinträchtigungen ausgeweitet werden. Auch dies ist eine Tatsachenfeststellung bzw. Meinungsäußerung, die nichts Anstößiges hat und die auch der Wahrheit entspricht.

Im letzten Absatz schließlich wird darauf hingewiesen, daß die jüngste Änderung der Spielplatzsatzung vom kinderpädagogischen Dienst und dort in erster Linie von dem Sozialpädagogen Olaf Hinkemeyer ausgehe. Dieser habe behauptet, das Ruhebedürfnis der Anwohner angemessen zu berücksichtigen.

Wir überreichen eine aus dem Internet gezogene Pressemitteilung der WAZ (**Anlage 6**), woraus deutlich hervorgeht:

„Olaf Hinkemeyer möchte ein Anwalt für den Nachwuchs der Gesellschaft sein. Der Dipl.-Sozialpädagoge ist seit 1992 im Kinderbüro der Stadt Oberhausen tätig. Dort setzt er sich mit seinen Kollegen für die Interessen der jungen Bürger ein. Ein Tätigkeitsschwerpunkt dabei ist die Spielraumplanung. Hinkemeyer organisiert z.B. Aktionen“

Weiter überreichen wir die Beschlußvorlage des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Satzung der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze vom 29.04.1991 (**Anlage 7**).

Der Antragsteller hat diese Beschlußvorlage dem Jugendhilfeausschuss zugearbeitet. Daß er den Beschluß „verantworten“ habe, ist nicht behauptet worden.

Der Antragsteller ist also für die entsprechenden Änderungen sehr wohl verantwortlich, da er sie initiiert hat. Daß er die entsprechenden Entscheidungen selber getroffen hat, ist auch nicht behauptet worden. Vielmehr ist dargestellt worden, daß dies von der Stadt Oberhausen beschlossen worden ist. Daß die Änderungen der Spielplatzsatzung von dem Antragsteller ausgingen, ist ebenfalls die Wahrheit.

Wenn die Verbreitung des Zeitungsartikels gegen die Rechte der WAZ verstieße, wäre es Sache der WAZ, sich damit zu befassen und nicht Sache des Antragstellers. Diesbezügliche Unterstellungen werden zurückgewiesen.

Jedenfalls haben die Antragsgegner nichts unwahres erklärt. Sie haben allerdings Kritik geübt. Insgesamt bewegen sich die Antragsgegner im Rahmen der allgemeinen Meinungsfreiheit. Dies ist zulässig und muß zulässig sein. Sie haben den Antragsteller keinesfalls in falsches Licht gerückt.

Weiter überreichen wir schließlich eine Zeitungsmitteilung der WAZ vom 27.04.2000 (**Anlage 8**), worin ausdrücklich festgestellt ist, daß „Hinkemeyer und seine Kollegen vom kinderpädagogischen Dienst“ die Wünsche auswerten und ein Konzept erarbeiten, daß sie dem Jugendhilfeausschuß vorlegen.

Der Antragsteller muß sich schon an dieser ursächlichen Tätigkeit messen lassen und auch diesbezügliche Kritik ertragen. Es geht nicht an, daß er sich nur lobend herausgestellt sehen will. Wenn er sich „bloßgestellt“ fühlt, so läßt dies darauf schließen, daß er zu den Veränderungen nicht steht oder etwas verheimlichen wollte. Wieso?

Wir überreichen schließlich eine Zusammenstellung zahlreicher Zeitungsnotizen (**Anlage 9**), in denen die Tätigkeit des Antragstellers immer wieder positiv herausgestellt wird.

Insbesondere verweisen wir nochmals auf die Stellungnahme von Herrn Bomanns vom 24.10.2003 (**Anlage 5**).

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Reuter

Rechtsanwalt

Anlagen:

Anlage 1: Aufforderungsschreiben vom 15.09.2003

Anlage 2: Infobrief

Anlage 3: Satzungsauszug der Stadt Oberhausen für öffentliche Spielplätze

Anlage 4: Schreiben der Unterzeichnenden vom 08.07.2003

Anlage 5: Stellungnahme des Herrn Bomanns vom 24.10.2003

Anlage 6: Pressemitteilung der WAZ

Anlage 7: Beschlußvorlage des Jugendhilfeausschusses vom 29.04.1991

Anlage 8: Zeitungsmitteilung der WAZ vom 27.04.2000

Anlage 9: Zusammenstellung von Zeitungsnotizen

(Anlage 9 wird nur einmal als Anlage für das Gericht überreicht.)

WEBER · BELOW · MARZOTKO

Abschrift

Weber · Below · Marzotko · Centroallee 285 · 46047 Oberhausen

Vorab per Telefax! Nr. 8586 218

Amtsgericht Oberhausen
Friedensplatz 1

46045 Oberhausen

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Hinkemeyer ./.. Bomanns u.a.

- 36 C 3527/03 -

wird namens und in Vollmacht des Antragstellers zu dem Schriftsatz der Antragsgegner wie folgt erwidert:

Selbstverständlich steht den Antragsgegnern ein Recht zu, ihre persönliche Meinung frei zu äußern, so wie sie es im Schriftsatz vom 29.10.2003 vortragen. Ungeachtet soll dabei bleiben, dass das Recht der freien Meinungsäußerung als klassisches Abwehrrecht den Antragsgegnern nur zunächst gegenüber dem Staat als solchem zusteht.

Dementsprechend führen die mehrseitigen Ausführungen der Antragsgegner im vorbezeichneten Schriftsatz in der Sache nicht weiter. Die Antragsgegner rezitieren hier ihre zum Teil richtigen Feststellungen, so wie sie in ihrem Flugblatt niedergelegt sind.

In erster Linie dreht sich der hiesige Rechtsstreit aber nicht um das Recht der freien Meinungsäußerung, sondern darum, dass die Antragsgegner durch und mit der Verteilung des mehrblättrigen Pamphletes in das geschützte Persönlichkeitsrecht des Antragstellers eingegriffen haben.

Peter Weber
Stefan Below
Tilo Marzotko

Rechtsanwälte

vertretungsberechtigt vor allen
Amts- und Landgerichten sowie
Oberlandesgerichten

Office Center West
CentrO / Neue Mitte
Centroallee 285
46047 OBERHAUSEN

Telefon: (0208) 96 98 - 910
Telefax: (0208) 96 98 - 920

Email: marzotko@centro-anwaelte.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberhausen
Kto-Nr.: 134 999
BLZ: 365 500 00

§ 141 UstG:
Finanzamt Oberhausen
124/5077/1115

Bitte stets angeben:
15.9/03 M
kd

Oberhausen, 13.11.2003

Vert.:	Frist not.	KRV	Mdt.:
			Kennn.:
			Rückspr.
SB			Zahlung
Rückspr.			Stempel
zdA			
EINGEGANGEN			
05. Dez. 2003			
Reuter und Partner			

Ausweislich der „wichtigen Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“ heißt es dort im letzten Artikel, dass die jüngste Änderung der Spielplatzsatzung vom kinderpädagogischen Dienst ausging und dort in erster Linie von dem Antragsteller.

Dies bedeutet die Behauptung der Antragsgegner, der Antragsteller habe diese Satzungsänderung zu verantworten. Von dieser klaren Aussage distanzieren sich die Antragsgegner dann etwas im Erwidernsschriftsatz, wo dann nur erklärt wird, dass der Antragsteller an seiner ursächlichen Tätigkeit sich messen lassen müsse.

Diese Formulierung wurde jedoch wohl offensichtlich nur aus anwaltlicher Vorsicht gewählt. Denn unter Ziff. 3 und 4 der als Anlage 5 überreichten Email des Antragsgegners an seinen Verfahrensbevollmächtigten wird klipp und klar wiederum wiederholt, dass die Antragsgegner alleine den Antragsteller für verantwortlich halten, die Satzungsänderung hervorgeführt zu haben.

Da in ihrem Pamphlet auf der ersten Seite klare alleine Verantwortlichkeit für die Spielplatzsatzungsänderung dem Antragsteller zugewiesen wird, stellen die Antragsgegner den Antragsteller öffentlich für eine von ihnen befürchtete Verschlimmerung der Ruhezeiten von Anwohnern von Spielplätzen an den Pranger.

Eine solche Verfahrensweise ist nicht zu dulden.

Als einfacher Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung muss es der Antragsteller nicht dulden, dass er für seine Mitarbeit an einem Projekt anderer Entscheidungsträger (Rat der Stadt Oberhausen), zu der er auch noch verpflichtet ist, öffentliche Schelte ertragen muss.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragsgegner neben der Bezeichnung des Antragstellers als Verursacher beliebig Textstellen aus Zeitungsartikeln heranziehen, um die Bloßstellung des Antragstellers in der Öffentlichkeit noch zu verstärken.

Es wird derzeit darauf verzichtet, genauer darzulegen, dass die zitierten Stellen aus den WAZ-Artikeln aus dem Gesamtzusammenhang herausgerissen und von den Antragsgegnern zweckentfremdet eingesetzt wurden. Dies dürfte offenkundig sein.

Erschwerend kommt bei der Verhaltensweise der Antragsgegner noch hinzu, dass sie gerade diese Zitate aus Zeitungsartikeln einsetzen, um auch die Privatperson und den Menschen Olaf Hinkemeyer in der Öffentlichkeit bloß dastehen zu lassen.

Ein Grund zum Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung besteht immer noch. Ausweislich der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht wollen die Antragsgegner wohl immer noch die dem Gericht bereits vorliegenden Postwurfsendungen/Pamphlet mit dem die Person des Herrn Olaf Hinkemeyer diskreditierenden Inhalt weiter verbreiten. Auch von dieser Absicht wollten sie sich in der mündlichen Verhandlung nicht abbringen lassen. Dies scheint ihr fester Wille zu sein.

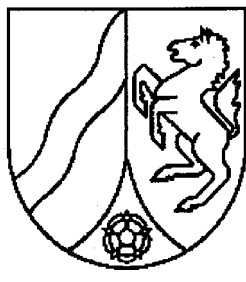
Es wird antragsgemäß zu entscheiden sein.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

NOZ. Marzotko
Marzotko, Rechtsanwalt

Eingang 09.12.03

36 C 3527/03



Verkündet am 21. November 2003

(Flammersfeld)
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT OBERHAUSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Vert.:	Frist not.	KR/	Mdt.:
EINGEGANGEN			Karrt- nen.
SB	05. Dez. 2003		Rück- spr.
Rück- spr.	Reuter und Partner		Zah- lung
zdA	<i>W. Weber</i>		Stel- hege.

In dem Rechtsstreit
des Herrn Olaf Hinkemeyer,

Oberhausen,

Verfügungsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Weber u.a., Centroatlee 285,
46047 Oberhausen

g e g e n

den Herrn Alfred Bomanns, Roßbachstr. 15, 46149 Oberhausen,

Verfügungsbeklagten zu 1),

den Herrn Heinz-Dieter Geiselbacher, Vennepoth 2, 46047 Oberhausen,

Verfügungsbeklagten zu 2),

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reuter u.a., Friedrichstr. 20,
45468 Mülheim

hat das Amtsgericht Oberhausen
auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 2003
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kilian
für R e c h t erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Verfügungskläger wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheit in Höhe von jeweils 600,00 € (sechshundert Euro) abzuwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagten vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leisten. Als Sicherheit ist auch die Bürgschaft einer Großbank oder Sparkasse mit Geschäftssitz im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger ist Mitarbeiter im Kinderbüro der Stadt Oberhausen. Die Verfügungsbeklagten fühlen sich durch Lärm, der von Bolz- und Spielplätzen der Stadt Oberhausen ausgeht, immer wieder gestört.

Der Verfügungskläger wendet sich gegen Behauptungen der Verfügungsbeklagten, die Niederschlag gefunden haben in der „wichtige Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“ (Kopie Blatt 17 der Gerichtsakten), für die unstreitig beide Verfügungsbeklagten verantwortlich zeichnen. Im Übrigen wendet sich der Verfügungskläger gegen Behauptungen, die nach seiner Darstellung rechtswidrig in einem Schreiben beider Verfügungsbeklagten vom 6. Oktober 2003 (Kopie Blatt 24 der Gerichtsakten) verzeichnet sind.

Der Verfügungskläger beantragt,

1. den Verfügungsbeklagten zu untersagen, öffentlich oder gegenüber Dritten schriftlich oder mündlich zu behaupten, der Antragsteller sei verantwortlich für die Einschränkung von Ruhezeiten der Anwohner von Spiel- und Ballspielplätzen der Stadt Oberhausen, und somit verantwortlich für weitere, auch zukünftige Ruhestörungen oder Belästigungen durch Nutzer der Spiel- und Ballplätze der Stadt Oberhausen zu Lasten der jeweiligen Anlieger;
2. den Verfügungsbeklagten zu untersagen, öffentlich oder gegenüber Dritten schriftlich oder mündlich zu behaupten, der Antragsteller sei verantwortlich für die neueste Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Oberhausen vom 03.06.

2002.

Die Verfügungsbeklagten beantragen,
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie tragen vor, lediglich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen und nachprüfbare Tatsachen behauptet zu haben.

Wegen des Parteivortrags im Einzelnen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist in der Sache nicht begründet:

Die Verfügungsbeklagten haben in der vorgenannten „Information für Anlieger der Spiel- und Bolzplätze“ keine Dritten gegenüber aufgestellte Äußerung getan, deren Untersagung der Verfügungskläger mit seinem Antrag zu Ziffer 2) der Antragschrift vom 16.10.2003 verlangt. Denn in der vorgenannten Information haben beide Verfügungsbeklagte ausgeführt, dass die jüngste Änderung der Spielplatz-Satzung vom Kinderpädagogischen Dienst und dort in erster Linie von dem Verfügungskläger, der namentlich genannt wird mit seinem Beruf, ausging. Mit dieser verbreiteten Tatsachenbehauptung ist weder wörtlich noch er Sache nach behauptet, was der Verfügungskläger mit dem Antrag zu Ziffer 2) untersagt wissen will. Denn es ist sowohl vom Wortlaut her wie auch von seinem Sinngehalt etwas anderes, ob eine Änderung einer Spielplatz-Satzung von einer namentlich genannten Person „ausgeht“ oder aber, ob eine solche Person für eine solche Satzungsänderung „verantwortlich“ ist. Ausgang und Verantwortung decken sich keineswegs. Zwischen beiden besteht im vorliegenden Falle - unstreitig - die alleinige Entscheidungsgewalt des Rates der Stadt Oberhausen als allein zuständiger und verantwortlicher Kommunalvertretung.

Auch der Antrag zu Ziffer 1) der vorgenannten Antragschrift ist in der Sache nicht gerechtfertigt. Beide Verfügungsbeklagten haben mit Schreiben vom 6. Oktober 2003 (Kopie Blatt 24 der Gerichtsakten) sich keineswegs öffentlich oder gegenüber Dritten zur Verantwortlichkeit des Verfügungsklägers geäußert. Das vorgenannte Schreiben

beider Verfügungsbeklagten ist gerichtet an die Bevollmächtigten des Verfügungsklägers. Diese wissen um die Berechtigung des Anliegens des Verfügungsklägers als Mandanten desjenigen, an den das vorgenannte Schreiben vom 6. Oktober beider Verfügungsbeklagten gerichtet ist. Daher kommt ein Untersagungsanspruch nicht in Betracht, da hierfür alle Voraussetzungen nach den Maßgaben der §§ 823 ff., 1004 BGB fehlen und ein fortwirkender „Irrtum“ in der Person der Adressaten des vorgenannten Schreibens nicht bestehen kann.

Der nachgereichte Schriftsatz vom 13.11.2003 ändert nichts.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 108, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Streitwert: Insgesamt bis 4.000,-- € wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache (§ 3 ZPO).

Dr. Kilian